

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 26.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Verschweigt der Senat das tatsächliche Hamburger Baumdefizit?

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/339 und 21/17986 teilt der Senat mit, dass den zuständigen Bezirksämtern keine statistischen Auswertungen zu gefälltten und neu gepflanzten Bäumen in Grünanlagen und auf sonstigem öffentlichem Grund in der erfragten Form vorliegen.

In Drs. 21-1586 der Bezirksversammlung Wandsbek wird mitgeteilt, dass seit 2011 5.523 Bäume in Grünanlagen gefällt worden sind.

Es stellt sich die Frage, weshalb der Senat in der zuvor genannten Bürgerchaftsdrucksache diesbezüglich keinerlei Angaben macht. Es entsteht so der Eindruck, als wolle man das Ausmaß der nicht nachgepflanzten Bäume der Opposition und damit auch der Öffentlichkeit vorenthalten.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Baumbestand in Grünanlagen umfasst circa 600.000 Bäume. Sowohl aufgrund der großen Anzahl an Bäumen als auch der fehlenden räumlichen Orientierung kann eine Dokumentation sämtlicher Bäume in Grünanlagen nicht umgesetzt werden.

Über das Baumkataster hinaus, das auf die Arbeitsabläufe der Baumkontrolle für Straßenbäume ausgerichtet und optimiert worden ist und nur begrenzt statistische Auswertungen zulässt, existiert für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg kein Instrument zur Gesamtdokumentation und für mögliche statistische Auswertungen aller Hamburger Bäume.

Die Bezirksämter Altona, Harburg und Wandsbek führen jedoch eigene statistische Auswertungen auch in Bezug auf Bäume in Grünanlagen. Diese bilden jedoch lediglich einen kleinen Ausschnitt der Bestandsentwicklung ab, da für öffentliche Grünflächen weder die Gesamtzahl der Bäume bekannt ist noch der natürliche Aufwuchs oder das gezielte Zurückdrängen invasiver Arten – beispielsweise der Amerikanischen Traubenkirsche – zahlenmäßig erfasst werden können.

In den einzelnen Bezirksämtern werden derzeit für die Baumkontrolle in den Grünanlagen schrittweise Teildatenbestände der solitär stehenden Bäume aufgebaut. Dies ist jedoch für dichte und teilweise waldartige Baumbestände nicht umsetzbar und auch nicht geplant.

Darüber hinaus werden unter anderem bei planfestgestellten Maßnahmen des Bundes, der Versorgungsunternehmen oder auch der Bahn Fällungen und Nachpflanzungen in Grünanlagen durch die jeweiligen Vorhabenträger veranlasst.

Teilweise beziehungsweise unvollständig vorhandene Statistiken zu gefälltten und neu gepflanzten Bäumen in Grünanlagen stellen, nicht zuletzt aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit, aus der Sicht des Senates kein geeignetes Instrument für die Pflege, Unterhaltung und Entwicklung der Anlagen dar. Insofern hat die zuständige Behörde in

den der Fragestellung zugrunde liegenden Parlamentarischen Anfragen summarisch ausgeführt, dass zu Bäumen in Grünanlagen keine statistischen Auswertungen vorliegen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wieso kann das Bezirksamt Wandsbek die Anzahl der gefälltten und nachgepflanzten Bäume in Grünanlagen benennen, obwohl laut Senat keine statistischen Auswertungen zu gefälltten und neu gepflanzten Bäumen in Grünanlagen und auf sonstigem öffentlichem Grund in der erfragten Form vorliegen?*

Frage 2: *Welche Bezirksämter führen auch statistische Auswertungen zu gefälltten und neu gepflanzten Bäumen in Grünanlagen?*

Frage 3: *Wieso wird der Baumbestand in Grünanlagen nicht regelhaft erfasst?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Welchen Bezirksversammlungen werden die jeweiligen Fälllisten der Grünanlagen mitgeteilt?*

Frage 5: *Welchen Bezirksversammlungen werden die jeweiligen Nachpflanzlisten der Grünanlagen mitgeteilt?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Nachpflanz- und Fälllisten werden, soweit vorhanden, durch alle Bezirksämter den entsprechenden Bezirksgremien vorgelegt.

Frage 6: *Wieso wird die Anzahl der gefälltten und nachgepflanzten Bäume in Grünanlagen nicht dokumentiert?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wer veranlasst die Fällung von Bäumen in Grünanlagen?*

Frage 8: *Wer veranlasst die Nachpflanzung von Bäumen in Grünanlagen?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Die Fachämter Management des öffentlichen Raums der jeweils zuständigen Bezirksämter veranlassen die Fällungen und Nachpflanzungen von Bäumen in Grünanlagen. In Ausnahmefällen, unter anderem bei planfestgestellten Maßnahmen, kann dies darüber hinaus durch die jeweiligen Vorhabenträger veranlasst werden, siehe dazu auch Vorbemerkung.

Frage 9: *Wenn die Bezirksämter die Fällungen und die Nachpflanzungen von Bäumen in Grünanlagen veranlassen: Wieso können die Bezirksämter trotzdem die Anzahl der gefälltten und nachgepflanzten Bäume nicht benennen?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe dazu Vorbemerkung sowie Antworten zu 4 und 5. sowie zu 7 und 8.

Frage 10: *Wieso wird nur die Anzahl der gefälltten und nachgepflanzten Straßenbäume dokumentiert?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Wieso werden die Daten zu Fällungen oder Neupflanzungen von Bäumen auf privatem Grund und Boden nur in einigen Bezirksämtern erhoben?*

Antwort zu Frage 11:

Die Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung ist kein inhaltlicher Bestandteil des Vollzugs der Baumschutzverordnung durch die zuständigen Bezirksämter. Insoweit obliegt es allein ihnen, ob und in welcher Form eine Datenerfassung erfolgt. Das Bearbeitungsprogramm (BaCom) bietet keine statistische Auswertungsmöglichkeit zu gefälltten und nachgepflanzten Bäumen. Eine Datenauswertung ist nur händisch möglich und wie in Drs. 22/339 ausgeführt in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 12: *Wieso liegen die Zahlen zu den gefälltten und nachgepflanzten Straßenbäumen aus dem Jahr 2019 noch nicht vor?*

Frage 13: *Wann sollen die Zahlen zu den gefälltten und nachgepflanzten Straßenbäumen aus dem Jahr 2019 vorliegen?*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Die Jahresabschlussbilanzierung liegt routinemäßig in der Regel Mitte bis Ende des 2. Quartals für das jeweils vergangene Jahr vor. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise ist die Jahresabschlussbilanz 2019 aktuell noch nicht fertiggestellt. Die Bilanzierung befindet sich in der Schlussabstimmung und wird noch im Juli vorliegen.

Vorbemerkung: *Der Senat teilt mit Drs. 22/339 mit, dass Mittel für die Nach- und Neupflanzung von Bäumen in Grünanlagen den Bezirksämtern mit der Rahmenzuweisung „RZ Grün Fachämter MR“ der zuständigen Fachbehörde zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen stehen den Bezirksämtern auch für die Nach- und Neupflanzung von Bäumen in Grün- und Erholungsanlagen Einnahmen aus Ersatzzahlungen privater Fällanträge zur Verfügung.*

Frage 14: *Sollten aus der Sicht des Senats die von Privaten getätigten Ausgleichszahlungen für die Nachpflanzung von nicht nachgepflanzten „privaten“ Bäumen genutzt werden?*

Frage 15: *Wenn ja, wie sollen die Bezirksämter die Einnahmen aus Ersatzzahlungen privater Fällanträge für die Nachpflanzung von Bäumen, die im öffentlichen Raum gefällt wurden, nutzen?*

Frage 16: *Wenn nein, wieso sollen aus den Ausgleichszahlungen keine Nachpflanzungen von Bäumen auf privatem Grund bezahlt werden?*

Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:

Die Bezirksämter sollen Einnahmen aus Ersatzzahlungen privater Fällanträge für die Nachpflanzung von Bäumen nutzen. Eine Ersatzzahlung ist in solchen Fällen zu erheben, in denen der Ausgleich im Wege einer Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück nicht möglich ist. Die Ersatzzahlungen sollen für Baumersatzpflanzungen an Straßen, in Grünanlagen und zur Aufwertung von Biotopflächen verwendet werden. Sofern kein Platz für Ersatzpflanzungen im öffentlichen Raum vorhanden ist, sollen Ersatzzahlungen bedarfsgerecht und zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

Vorbemerkung: *Der Senat teilt mit Drs. 22/339 mit, dass die Bezirksämter keine Statistik zu den offenen Baumstandorten führen. Mit Drs. 21-0362 teilt das Bezirksamt Wandsbek mit, dass 500 Straßenbaumstandorte frei sind.*

Frage 17: *Wieso konnte der Senat die offenen Baumstandorte nicht benennen, obwohl das Bezirksamt Wandsbek mit Drs. 21-0362 die offenen Baumstandorte benennen konnte?*

Antwort zu Frage 17:

Die in der bezirklichen Anfrage 21-0362 angegebene Zahl von „ca. 500“ Straßenbaumstandorten war eine geschätzte Zahl, die in etwa die Anzahl der noch nicht bepflanzten Standorte angab. Diese Standorte müssen noch im Detail geprüft werden, ob sie den heutigen Anforderungen entsprechen und tatsächlich geeignet sind. Eine statistische Erhebung potenzieller Standorte wurde auch durch das Bezirksamt Wandsbek bisher nicht durchgeführt.

Frage 18: *Kann aus Sicht des Senats die Ermittlung von potenziellen Baumstandorten auch extern ausgeschrieben werden?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 18:

Ja, entsprechende Aufträge zur Erfassung zusätzlicher Nachpflanzpotenziale für Straßenbäume sind in einem ersten Schritt für die Bezirke Hamburg-Nord und Eimsbüttel bereits flächendeckend erfolgt. In Grünanlagen ist dies jedoch nicht sinnvoll, da für eine verlässliche und fachlich abgesicherte Standortwahl die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten wie Vegetationsstrukturen, Bodenverhältnisse sowie Nutzungsarten der Anlagen und deren Entwicklungsziele Voraussetzung ist. Diese Fachkompetenz und das Hintergrundwissen liegen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweils zuständigen Bezirksämter vor und wurden über Jahre aufgebaut.

Vorbemerkung: *Der Senat teilt mit Drs. 22/339 mit, dass die Bäume auf privatem Grund grundsätzlich nachzupflanzen sind. Hingegen teilt das Bezirksamt mit Drs. 21-0362 mit, dass grundsätzlich keine Nachpflanzung erfolgen muss. Die Auflagen seien individuell und abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.*

Frage 19: *Welche Aussage ist nun korrekt? Müssen auf privatem Grund gefällte Bäume grundsätzlich nachgepflanzt werden? Wieso herrscht beim Bezirksamt Wandsbek eine andere Auffassung?*

Antwort zu Frage 19:

Im Grundsatz sind für Fällungen nach der Baumschutzverordnung geschützter Bäume angemessene und zumutbare Ersatzpflanzungen zu leisten. Sie gehen als konkrete Ausgleichsmaßnahme der Ersatzzahlung und damit dem Ausgleich durch die öffentliche Hand vor.

Das Bezirksamt Wandsbek hat bei seiner Beantwortung den Fokus auf zulässige Ausnahmen von diesem Grundsatz gelegt.

Frage 20: *Wieso können die Bezirksämter anhand der Ausgleichszahlungen nicht die Anzahl der gefällten Bäume ermitteln? Ein Ersatzbaum wird gemäß Drs. 22/339 mit 1.000 Euro pauschal eingestuft.*

Antwort zu Frage 20:

Entsprechend den „Arbeitshinweisen zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften, Stand 01.02.2017“ (siehe dazu auch: <https://www.galk.de/component/jdownloads/send/42-baumschutzsatzungen/382-arbeitshinweise-zum-vollzug-der-baumschutzsatzung-2017>) wird die zu leistende Ersatzzahlung anhand des Wertes des zu fällenden Baumes ermittelt. So ist zum Beispiel für den wertgleichen Ersatz im Fall der Kompensation eines „wertvollen“ Baumes die Pflanzung von fünf Ersatzbäumen erforderlich. Für einen Ersatzbaum ist dabei pauschal ein Betrag von 1.000 Euro zugrunde gelegt. Dieser Wert basiert auf langjährigen Erfahrungswerten und entspricht in seiner Größenordnung der durchschnittlichen Kostenhöhe einer Neupflanzung eines „normalen“ Baumes mit einem Mindest-Stammumfang von 16 – 18 cm einschließlich der im Einzelfall erforderlichen durchschnittlichen

Kosten für die Flächenbereitstellung und üblicher Neben- und Pflegekosten. Die Ersatzzahlung für die Fällung dieses einen Baumes würde in diesem Fall 5.000 Euro betragen. Ein Rückschluss von der Summe der Ersatzzahlungen auf die Anzahl gefälltter Bäume kann insoweit nicht gezogen werden. Darüber hinaus werden auch Ersatzzahlungen für gefällte Hecken geleistet.

Frage 21: *Wieso erfolgt hierzu eine Ermittlung von einigen Bezirksamtern und von anderen nicht?*

Antwort zu Frage 21:

Das Führen einer entsprechenden Statistik obliegt der Entscheidung des jeweils zuständigen Bezirksamtes.

Frage 22: *Überprüft der Senat, ob jeder nicht nachgepflanzte Baum auf privatem Grund (Ausgleichszahlung wurde getätigt) von den Bezirksamtern nachgepflanzt wird?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 22:

Eine im Sinne der Fragestellung orientierte Kontrolle der Bezirksamter durch die zuständige Fachbehörde ist nicht möglich, da entsprechende Daten sowie darauf basierende Statistiken, von den Bezirksamtern nicht geführt werden können. Ersatzzahlungen werden unter bestimmten Voraussetzungen auch bedarfsgerecht und zweckgebunden für die Finanzierung anderer Maßnahmen verwendet, siehe dazu auch die Antwort zu 14 bis 16.

Frage 23: *Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren auf die Nachpflanzung auf privatem Grund verzichtet?*

Antwort zu Frage 23:

Auf Ersatzpflanzungen wird im Grundsatz nicht verzichtet. Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nur im Bezirksamts Hamburg-Mitte geführt:

Tabelle 1

2016	53
2017	25
2018	27
2019	16
2020	bisher 5

Im Übrigen siehe Antwort zu 11.

Frage 24: *Führt der Senat eine Gesamtübersicht der gefälltten Bäume an Straßen, auf privatem Grund sowie in Grünanlagen?*

Frage 25: *Führt der Senat eine Gesamtübersicht der nachgepflanzten Bäume an Straßen, auf privatem Grund sowie in Grünanlagen?*

Antwort zu Fragen 24 und 25:

Über den Bereich der Straßenbäume hinaus wird eine Gesamtübersicht im Sinne der Fragestellung nicht geführt, siehe dazu auch Vorbemerkung sowie Antwort zu 11.